

Az.: 13 S 99/14
102 C 636/14 AG Bayreuth



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bayreuth, 1. Zivilkammer,
am Mittwoch, 19.11.2014 in Bayreuth

Gegenwärtig:

Präsident des Landgerichts
als Vorsitzender

Richter am Landgericht
Richter am Landgericht

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Niemeier Ralph, Salzufler Str. 1, 33719 Bielefeld,

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. für die Klägerseite:

- Rechtsanwalt

2. für die Beklagtenseite:

- Der Mitgeschäftsführer der Beklagten und Berufungsklägerin,
- Rechtsanwalt Niemeier Ralph

Es wird in den Sach- und Streitstand eingeführt.

Der Beklagtenvertreter übergibt Schriftsatz vom 18.11.2014 zu den Akten und an die Gegenseite.

Es wird festgestellt, dass die Berufungsformalien eingehalten sind, Einwendungen werden nicht erhoben.

Beide Parteivertreter erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Ausführungen des Vorsitzenden bei der Einführung in den Sach- und Streitstand.

Der Beklagtenvertreter stellt sodann Antrag aus dem Schriftsatz vom 01.10.2014 durch Bezugnahme (Bl. 113 d. A.).

Der Klägerevertreter beantragt wie im Schriftsatz vom 04.09.2014 (Bl. 112 d. A.).

Sodann ergeht

Beschluss:

Eine Entscheidung ergeht am Ende des Sitzungstages.

Am Ende des Sitzungstages wird die Sache erneut aufgerufen, von den Parteien und Parteivertretern ist niemand erschienen. Der Vorsitzende verkündet im Namen des Volkes folgendes Endurteil und anliegenden Streitwertbeschluss jeweils durch Bezugnahme.

Endurteil:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Bayreuth vom 31.07.2014, Az. 102 C 636/14, abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Als wesentlicher Inhalt der Entscheidungsgründe (§ 313 a Abs. 1 Satz 2 ZPO) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die zulässige Berufung ist begründet. Nach Auffassung der Kammer ist zwischen den Parteien kein Vertrag zustande gekommen, der die Klageforderung rechtfertigen könnte. Die Zeugin G hat weder mit Duldungs- noch mit Anscheinsvollmacht gehandelt (1.) noch führen die Grundsätze über das kaufmännische Bestätigungsschreiben zu einem Vertragsschluss (2.).

1. Das Handeln der Zeugin G kann Rechtsfolgen bei der Beklagten nur dann begründen, wenn diese als Vertreterin im Sinne des § 164 BGB gehandelt hat. Dabei unterliegt es keinem Zweifel, dass sie durch Benutzung des Firmenstempels und ihr Auftreten als Filialleiterin im Namen der Beklagten aufgetreten ist. Jedoch war nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz und den Feststellungen des Erstgerichts die Zeugin nicht bevollmächtigt, den Anzeigenvertrag für die Beklagte abzuschließen. Das zeigt schon der Umstand, dass nach dem gesamten Ergebnis der Beweisaufnahme sie zuvor bei der Beklagten anrufen musste, um festzustellen, ob ein solcher Vertrag geschlossen werden konnte oder nicht. Der Umstand, dass das Urteil erster Instanz auf die Grundsätze der Anscheinsbeziehungsweise Duldungsvollmacht abstellt, zeigt, dass das Amtsgericht davon ausging, dass ausdrückliche Vollmacht der Zeugin G durch die Beklagte nicht erteilt war. Aber auch nach den Grundsätzen der Duldungs- und Anscheinsvollmacht ist ein die Beklagte verpflichtender Vertrag durch das Handeln der Zeugin G nicht zustande gekommen.

a)

Die Duldungsvollmacht setzt – wie der Name schon sagt – voraus, dass der Vertretene das Handeln des Vertreters duldet. Dazu ist es aber erforderlich, dass der Vertretene dieses Handeln kennt. Die Zeugin G hat bei ihrer Vernehmung erklärt, sie habe bei der Bezirksleitung angerufen und dort niemanden erreicht. Andere Indizien, die eventuell für eine Kenntnis der Beklagten vom Handeln der Zeugin G sprechen könnten, sind nicht vorgetragen und ergeben sich auch nicht aus den Akten.

b)

Die Grundsätze der Anscheinsvollmacht folgen aus dem Vertrauensprinzip und verlangen ein zurechenbares nach außen in Erscheinung getretenes Verhalten des angeblich Vertretenen (MünchKomm-Schramm, 6. Auflage, 2012, § 167 Rn 58). Hingegen sind Angaben des Vertreters, auf die das Amtsgericht Seite 4 des erstinstanzlichen Urteils den zurechenbaren Anschein stützt, für eine solche Rechtsscheinhaftung nicht ausreichend (MünchKomm-Schramm, a. a. O., Rn 57). Dass die Beklagte durch ihr eigenes Handeln aber den Rechtsschein der Bevollmächtigung der Zeugin G gesetzt habe, trägt nicht einmal die Klägerin vor.

2. Auch die inzwischen gewohnheitsrechtlich anerkannten Grundsätze des Vertragsschlusses durch kaufmännisches Bestätigungsschreiben können die Klageforderung nicht rechtfertigen. Auch danach ist zwischen den Parteien ein Anzeigenvertrag nicht zustande gekommen. Zwar handelt es sich bei beiden Parteien um Kaufleute und in der Auftragsbestätigung könnte nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHZ 54, 356, Rn 25) entwickelten Grundsätzen auch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben gesehen werden. Jedoch hat die Beklagte durch ihr Telefonat vom 10.12.2013 und anschließend durch ihr Telefax vom 11.12.2013 dem unverzüglich widersprochen und damit das Zustandekommen eines Vertrags verhindert. Dieser Widerspruch ist ohne schuldhaft-

tes Zögern im Sinne des § 121 Abs. 1 BGB nach Zugang des Bestätigungsschreibens erfolgt. Zugang des Bestätigungsschreibens ist anzunehmen, sobald das Schreiben „in verkehrsüblicher Art in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Adressaten oder eines anderen, der ihn in der Empfangnahme von Briefen vertreten könnte, gelangt und ihm in dieser Weise die Möglichkeit der Kenntnisnahme verschafft ist“ (BGH NJW 1965, 965, Ziffer 3, m. w. N.). Ein solcher Zugang ist nach den unbestrittenen Ausführungen der Beklagten aber erst durch die Überbringung der „Auftragsbestätigung“ durch die Zeugin C in das Büro der Geschäftsleitung der Beklagten am 10.12.2013 erfolgt. Unstreitig hat die Klägerin ihr Schreiben nicht an die Beklagte an deren Sitz in Bielefeld übersandt, sondern an die Filiale in Detmold, bei der die Zeugin G tätig ist. Die Außenstelle eines Unternehmens ist aber nicht ohne Weiteres eine typische „Empfangsvorkehrung“ des Unternehmens für schriftliche, an die Hauptniederlassung gerichtete Erklärungen. Es kommt vielmehr darauf an, welche Stellung die Zweigstelle nach außen hin einnimmt. Weitgehende Selbständigkeit, insbesondere in kaufmännischen Angelegenheiten, kann die Annahme der Empfangsbefugnis einer Außenstelle rechtfertigen (BGH, a. a. O.). Eine solche Selbständigkeit hatte die Zweigstelle in Detmold vorliegend nicht. Wie auch dem Zeugen L, auf dessen Kenntnis es gemäß § 166 Abs. 1 BGB ankommt, bekannt war, konnte die Filialeiterin gerade nicht selbständig über den Komplex „Anzeigenverträge“ entscheiden.

Die Kostenentscheidung ist § 91 Abs. 1 ZPO entnommen, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

gez.

gez.

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bayreuth, 24.11.2014



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig